

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. August 2011

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
27. 7. 11	<b>Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011</b> . . . . .	397
26. 7. 11	Verordnung der Landesregierung zur Feststellung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen mit lebenswichtigen oder besonders gefahrenträchtigen Einrichtungen in Baden-Württemberg (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜVO) . . . . .	403
6. 7. 11	Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten . . . . .	403
12. 7. 11	Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (Gebührenverordnung Innenministerium – GebVO IM) . . . . .	404
13. 7. 11	Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Lehramtsanwärter und Studienreferendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen . . . . .	413
18. 7. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2011/2012 – ZZVO Universitäten 2011/2012) . . . . .	413
21. 7. 11	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz . . . . .	427

### **Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011**

Vom 27. Juli 2011

Der Landtag hat am 27. Juli 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Ba-

den-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 – Staatshaushaltsgesetz 2010/11 – StHG 2010/11 – vom 1. März 2010, GBl. S. 269) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	2011	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag (LT) . . . . .	+ 0,0	+ 542,2
02 Staatsministerium (StM) . . . . .	+ 0,0	+ 1 135,4
03 Innenministerium (IM) . . . . .	- 110,7	+ 12 494,4
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) . . . . .	+ 0,0	+ 3 600,0
05 Justizministerium (JuM) . . . . .	+ 0,0	+ 4 739,4
06 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) . . . . .	+ 87,0	+ 2 043,2
07 Wirtschaftsministerium (WM) . . . . .	+ 0,0	+ 1 467,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) . . . . .	+ 0,0	+ 9 384,9
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM) . . . . .	+ 0,0	+ 62 258,9
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) . . . . .	+ 0,0	+ 3 503,7
11 Rechnungshof (RH) . . . . .	+ 0,0	+ 0,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV) . . . . .	+ 1 410 150,0	+ 1 268 820,8
13 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) . . . . .	+ 0,0	+ 3 396,3
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) . . . . .	+ 18 570,0	+ 28 785,0
15 Ministerium für Integration (IntM) . . . . .	+ 110,7	+ 26 635,8
Zusammen	+ 1 428 807,0	+ 1 428 807,0

(2) Der bisherige Einzelplan 07 (Wirtschaftsministerium) wird für Zwecke der Rechnungslegung in 2011 mit der bisherigen Bezeichnung als Programmhaushalt fortgeführt.

(3) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 36 764 256 600 Euro.

#### § 2

Soweit Mittel und Stellen nicht bereits im Haushaltsvollzug gemäß § 50 Landeshaushaltsordnung oder mit diesem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan umgesetzt wurden oder die Bewirtschaftungsbefugnis übertragen wurde, kann die Landesregierung, wenn die beteiligten Ministerien und das Finanz- und Wirtschaftsministerium über die Umsetzung einig sind, auch weitere Mittel und Planstellen umsetzen oder die Bewirtschaftungsbefugnis übertragen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen.

#### § 3

Die in den Stellenplänen und Stellenübersichten sowie bei Stellen der Landesbetriebe entsprechend gekennzeichneten Stellenwegfälle gemäß § 2a Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

#### § 4

§ 2b Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags

zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) wird aufgehoben.

#### § 5

In § 3 Absatz 5 Satz 1 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) werden die Worte »oder im Rahmen des differenzierten Lebensarbeitszeitkontos nach § 2 b« gestrichen.

#### § 6

(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) erhalten folgende Fassung:

- »2. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 560 000 000 Euro,
  3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.«
- (2) In § 4 Absatz 8 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) wird die Betragsangabe »912 000 000 Euro« ersetzt durch »952 000 000 Euro«.

(3) In § 4 Absatz 9 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten

Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S.33) wird die Betragsangabe »1831 140000 Euro« ersetzt durch »1 891 640000 Euro«.

(4) Nach § 4 Absatz 14 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S.33) wird folgender Absatz angefügt:

»(15) Die bei Kapitel 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Finanz- und Wirtschaftsministerium bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.«

#### § 7

(1) § 6 Absatz 1 Nummer 4 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S.33) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten »der Einzelpläne 01 bis 11« werden die Worte »sowie der Einzelpläne 13 und 15« eingefügt.

(2) § 6 Absatz 1 Nummer 5 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S.33) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten »der Einzelpläne 01 bis 11« werden die Worte »sowie der Einzelpläne 13 und 15« eingefügt.

#### § 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Juli 2011

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	ERLER

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

### Gesamtplan

#### 1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2011 in der Fassung des 4. Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	48.314,8
02	Staatsministerium	-	245,5	1.681,2	1.926,7	25.954,3
03	Innenministerium	-	41.288,4	73.793,2	115.081,6	1.991.574,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	26.511,8	28.977,1	7.777.169,8
05	Justizministerium	-	676.201,1	12.142,7	688.343,8	1.005.882,1
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	529.761,4	112.986,2	642.747,6	882.266,0
07	Wirtschaftsministerium	-	35.355,5	205.309,3	240.664,8	73.988,2
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5.575,0	34.261,5	200.413,3	240.249,8	277.644,2
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	4.391,3	148.621,1	153.012,4	86.018,5
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	90.000,0	54.066,9	1.006.803,3	1.150.870,2	131.136,8
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	19.003,1
12	Allgemeine Finanzverwaltung	26.052.000,0	295.316,0	6.583.199,9	32.930.515,9	749.771,8
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	-	-	-	1.905,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	164.254,7	407.449,3	571.704,0	1.575.771,5
15	Ministerium für Integration	-	94,7	16,0	110,7	1.816,8
Summe		26.147.575,0	1.837.754,3	8.778.927,3	36.764.256,6	14.648.218,1

## Gesamtplan

2011

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.548,2	7.931,2	1.503,0	-	62.297,2	62.246,2 -	-	01
9.412,2	11.254,0	802,5	-1.446,8	45.976,2	44.049,5 -	3.080,4	02
168.313,4	151.456,0	53.459,6	2.429,0	2.367.232,3	2.252.150,7 -	39.250,0	03
38.521,5	971.181,2	137.841,2	-6.401,0	8.918.312,7	8.889.335,6 -	143.607,8	04
387.679,8	49.413,3	17.405,6	-12.066,7	1.448.314,1	759.970,3 -	5.070,0	05
95.798,8	288.762,2	112.894,9	-2.693,0	1.377.028,9	734.281,3 -	19.744,0	06
10.579,0	355.368,6	239.287,6	-5.442,0	673.781,4	433.116,6 -	232.102,0	07
44.273,7	260.718,9	178.171,9	-2.947,8	757.860,9	517.611,1 -	201.600,0	08
30.091,3	739.659,5	503.731,9	7.196,9	1.366.698,1	1.213.685,7 -	229.257,2	09
114.879,9	1.115.787,5	653.312,0	60.947,8	2.076.064,0	925.193,8 -	377.905,0	10
774,7	2,0	-	-	19.779,8	19.778,8 -	-	11
2.518.192,7	8.960.010,1	1.063.741,8	242.374,0	13.534.090,4	19.396.425,5 +	315.800,0	12
589,4	131,0	770,0	-	3.396,3	3.396,3 -	-	13
216.063,1	2.002.425,3	379.559,6	-87.031,0	4.086.788,5	3.515.084,5 -	94.136,0	14
1.551,0	23.070,7	197,3	-	26.635,8	26.525,1 -	295,8	15
3.641.268,7	14.937.171,5	3.342.678,9	194.919,4	36.764.256,6	-	1.661.848,2	

**Gesamtplan**

2011

Tsd. EUR

**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2011  
in der Fassung des 4. Nachtrags****Einnahmen**

Gesamteinnahmen	36.764.256,6
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	560.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.082.164,1
Einnahmen aus Überschüssen	522.302,7
Netto-Einnahmen	<u>34.599.789,8</u>

**Ausgaben**

Gesamtausgaben	36.764.256,6
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	569.670,3
Netto-Ausgaben	<u>36.194.586,3</u>
Finanzierungssaldo	<u>-1.594.796,5</u>

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2011  
in der Fassung des 4. Nachtrags****Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	7.660.000,0
Summe	<u>7.660.000,0</u>

**Ausgaben zur Schuldentilgung**

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	45.001,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	7.100.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	<u>7.145.001,0</u>

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-45.001,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	560.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	<u>514.999,0</u>

**Verordnung der Landesregierung  
zur Feststellung der Behörden und  
sonstigen öffentlichen Stellen  
mit lebenswichtigen oder besonders  
gefahrenträchtigen Einrichtungen  
in Baden-Württemberg  
(Sicherheitsüberprüfungsfeststellungs-  
verordnung – SÜVO)**

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund von § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661, 665), wird verordnet:

§ 1

*Lebenswichtige Einrichtungen*

Lebenswichtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 3 LSÜG sind

1. im Landtag Baden-Württemberg die Organisationseinheiten der Informationsverarbeitung und Informationstechnik, deren Ausfall die Tätigkeit des Landtags unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde,
2. im Geschäftsbereich des Innenministeriums die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist, sowie die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Information und Kommunikation ist und
3. im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechenzentren ist.

§ 2

*Besonders gefahrenträchtige Einrichtungen*

Besonders gefahrenträchtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 3 LSÜG sind im Geschäftsbereich des Innenministeriums die Organisationseinheiten, die in erheblichem Umfang mit hochkontagiösen oder hochpathogenen Mikroorganismen arbeiten.

§ 3

*Zuständigkeit*

Die jeweilige oberste Landesbehörde sowie der Landtag bestimmen die sicherheitsempfindlichen Stellen der lebenswichtigen oder besonders gefahrenträchtigen Ein-

richtungen in eigener Zuständigkeit. Änderungen sind dem Innenministerium unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

**Verordnung des Ministeriums  
für Finanzen und Wirtschaft  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen  
an Verwaltungspraktikanten**

Vom 6. Juli 2011

Auf Grund von § 88 Satz 6 und 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

*Unterhaltsbeihilfe*

Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen, die in der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes als Verwaltungspraktikantin oder Verwaltungspraktikant eingestellt werden, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Anwärtergrundbetrags, den Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn erhalten.

§ 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juli 2011

DR. SCHMID

**Verordnung des Innenministeriums  
über die Festsetzung der Gebührensätze  
für öffentliche Leistungen der  
staatlichen Behörden für den  
Geschäftsbereich des Innenministeriums  
und des Landesbeauftragten für den  
Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich  
(Gebührenverordnung Innenministerium –  
GebVO IM)**

Vom 12. Juli 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895),
2. § 32a Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43), im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz:

§ 1

*Geltungsbereich*

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen

Behörden, ausgenommen die Landratsämter, im Geschäftsbereich des Innenministeriums erbringen, sowie für individuell zurechenbare Amtshandlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich werden in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz IM) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 2

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Innenministerium vom 26. September 2006 (GBl. S. 300), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2008 (GBl. S. 402), außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

STUTTGART, den 12. Juli 2011

GALL

**Anlage**  
(zu § 1)

**Gebührenverzeichnis  
(GebVerz IM)**

**1. Übersicht zum Gebührenverzeichnis**

Gegenstand	GebVerzNr.
<b>A. Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände</b>	
Ablehnung eines Antrags	1
Allgemeine Verwaltungsgebühr	2
Befreiungen	3
Beglaubigungen	4
Besondere Verwaltungsgebühr	5
Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	6
Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	7
Zeugnisse	8
Zurücknahme eines Antrags	9

Gegenstand	GebVerzNr.
<b>B. Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände</b>	
Datenschutz	10
Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzzeiweisung in Grundstücke	11
Hunde-Prüfung	12
Legalisation, Apostille, Eheaufhebung	13
Glücksspielwesen	14
Polizeivollzugsdienst	15
Spielbanken	16
Stiftung	17
Waffenrecht	18
Geldwäschegesetz (GwG)	19

**2. Gebührenverzeichnis**

**A. Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände**

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
1	<b>Ablehnung eines Antrags</b>	
1.1	Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben.	
1.2	§ 11 Absatz 2 LGebG bleibt unberührt. Eine niedrigere Festsetzung der Gebühr oder ein Absehen von der Gebührenfestsetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.	
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen gemäß § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr von 3 – 10 000 Euro erhoben werden.	
3	<b>Befreiungen</b>	
3.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist . . . . .	10 – 5000
3.2	Ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen ohne Prüfungsgebühr . . . . . Für die ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen an öffentlichen Schulen werden keine Gebühren erhoben.	25 – 70
4	<b>Beglaubigungen</b>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln . . . . .	3 – 150

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen,	
4.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde . . . . .	10
4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite . . . . .	3
4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	3
4.3	Anmerkungen:	
4.3.1	Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nummer 6) hinzu.	
4.3.2	Für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien von Urkunden werden keine Gebühren erhoben, wenn	
4.3.2.1	die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war,	
4.3.2.2	die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien anstelle zurückgebender Urkunden zu den Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	
4.3.2.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden.	
5	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr bis zu 1500 Euro, mindestens 10 Euro, erhoben. Dies gilt nicht in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
6	<b>Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente</b>	
6.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je Seite . . . . .	7,50
	Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
6.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite . . . . .	15
6.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde . . . . .	10
6.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
6.4.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite . . . . .	1,20
	für jede weitere Seite . . . . .	0,80

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
6.4.2	bei einem größeren Format für die erste Seite . . . . . für jede weitere Seite . . . . .	1,60 1,20
6.5	Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen sowie Ausdrücke elektronischer Mehrfertigungen, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung . . . . .  Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erteilen.	1,20
7	<b>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>	
7.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs . . . . .	20 – 5000
7.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war . . . . .	10 – 1500
8	<b>Zeugnisse</b>	
8.1	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse . . . . .	5 – 175
8.2	Gebührenfrei sind:	
8.2.1	Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnadengesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung und dergleichen, für die eine Gebühr zu entrichten oder ausdrücklich Gebührenfreiheit bestimmt ist, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigung verlangt werden.	
8.2.2	Die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen an öffentlichen Schulen.	
9	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{4}$ der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr erhoben, mindestens 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Erbringen der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	

## B. Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
10	<b>Datenschutz</b> Amtshandlungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch die Aufsichtsbehörde	
10.1	Genehmigung einzelner Übermittlungen oder bestimmter Arten von Übermittlungen personenbezogener Daten nach § 4 c Absatz 2 BDSG	250 – 10 000
10.2	Kontrollen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG mit besonderem Prüfungsaufwand, deren Ergebnisse in einem Datenschutzverstöße feststellenden Prüfbericht niedergelegt werden. . . . .	250 – 10 000

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
10.3	Umfangreiche Beratung verantwortlicher Stellen, von Beauftragen für den Datenschutz oder anderer nicht-öffentlicher Stellen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG und nach § 4d Absatz 6 Satz 3 BDSG . . . . .	250 – 10 000
10.4	Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Datenschutzverstöße oder technischer oder organisatorischer Mängel nach § 38 Absatz 5 Satz 1 BDSG, sofern Amtshandlungen nach Nummer 10.2 vorausgingen. Andernfalls richtet sich der Gebührenrahmen nach Nummer 10.2 . . . . .	250 – 5000
10.5	Untersagung einzelner Verfahren oder bestimmter Formen der Datenverarbeitung oder Nutzung nach § 38 Absatz 5 Satz 2 BDSG im Anschluss an Maßnahmen nach Nummer 10.4 . . . . .	250 – 5000
10.6	Verlangen der Abberufung des Datenschutzbeauftragten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 BDSG . . . . .	60 – 1500
10.7	Überprüfung von Entwürfen für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 38 a Absatz 2 BDSG . . . . .  Ein besonderer Prüfungsaufwand oder eine umfangreiche Beratung liegt vor, wenn die zeitliche Inanspruchnahme mehr als vier Arbeitsstunden beträgt.	250 – 10 000
11	<b>Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke</b>  (Landesenteignungsgesetz und andere Enteignungsvorschriften)  Jede notwendige Entscheidung (auch Ablehnung) im Enteignungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisungen und Einigungsbeurkundungen . . . . .	100 – 10 000
12	<b>Hunde-Prüfung</b>	
12.1	Für jede Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde  je Tier . . . . .	165
12.2	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	
13	<b>Legalisation, Apostille, Eheaufhebung</b>	
13.1	Beglaubigung im Rahmen einer Legalisation, Erteilung einer Apostille	
13.1.1	Beglaubigung im Rahmen der Legalisation von Urkunden zum Zwecke des Gebrauchs im Ausland . . . . .	15 – 250
13.1.2	Erteilung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . .	15 – 250
13.2	Anmerkungen:	
13.2.1	Sind für die Legalisation von Urkunden zum Zwecke des Gebrauchs im Ausland mehrere Beglaubigungen erforderlich, wird die Gebühr nur durch die Behörde erhoben, die die erste Beglaubigung vollzieht.	
13.2.2	Bei von den Jugendämtern erstellten Urkunden werden für die Beglaubigung zum Zwecke des Gebrauchs im Ausland und für die Erteilung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie für die sonstigen öffentlichen Leistungen, die auf Grund dieses Abkommens erbracht werden, keine Gebühren erhoben.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
13.3	Entscheidung über den Verzicht auf die Stellung eines Antrags nach § 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . .	100 – 1000
14	<b>Glücksspielwesen</b>	
	nach dem Staatsvertrag für das Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) und dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)	
14.1	Erlaubnisse	
14.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien, Sportwetten und Ausspielungen nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 GlüStV und § 2 Absatz 1 AGGlüStV . . . . .	1,5 Promille des Spielkapitals, höchstens 250 000 pro Erlaubnisjahr
	Anmerkung: Als Spielkapital gilt die Gesamtsumme der geschätzten Spieleinsätze im Erlaubniszeitraum, abzüglich der Lotteriesteuer. Wird die Erlaubnis für mehrere Jahre erteilt, kann die Fälligkeit der Gebühren auf die Jahre verteilt werden. Eine lineare Verteilung ist zulässig. Bedarf die Veranstaltung eines Glücksspiels der Genehmigung anderer Bundesländer, so ist als Bemessungsgrundlage das Spielkapital zu Grunde zu legen, das auf die Spieleinsätze in Baden-Württemberg entfällt.	
14.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringeren Gefährdungspotential nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 GlüStV und § 2 Absatz 1 AGGlüStV . . . . .	75 – 100 000
14.1.3	Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle (§ 7 Absatz 2 AGGlüStV) . . . . .	20 – 500
14.1.4	Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 8 Absatz 1 AGGlüStV) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 14 Absatz 1 AGGlüStV) . . . .	50 – 100 000
14.1.5	Änderungen und Erweiterungen für erteilte Erlaubnisse . . . . .	20 – 10 000
14.1.6	Erlaubnis für die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 3 Absatz 1 AGGlüStV) sowie für die Änderung der Teilnahmebedingungen . . . . .	50 – 1000
14.2	Widerrufe	
14.2.1	Widerruf einer nach § 2 Absatz 1 AGGlüStV erteilten Erlaubnis (Lotterien, Sportwetten oder Ausspielungen) . . . . .	1000 – 10 000
14.2.2	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle (§ 7 Absatz 2 AGGlüStV) . . . . .	20 – 1000
14.2.3	Widerruf einer Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 8 Absatz 1 AGGlüStV) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 14 Absatz 1 AGGlüStV) . . . . .	500 bis 25 000
14.3	Untersagungen	
14.3.1	Untersagung des Betriebs einer Annahmestelle (§ 7 AGGlüStV) . . . .	50 – 1000
14.3.2	Untersagung der Tätigkeit für die Lottereeinnahme (§ 8 AGGlüStV) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 14 AGGlüStV) . . . . .	500 – 25 000
14.3.3	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung, Durchführung, Vermittlung und Mitwirkung, einschließlich der Werbung) nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 bis 5 GlüStV . . . . .	200 – 100 000
14.4	Anordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 GlüStV . . . .	100 – 5000

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
15	<b>Polizeivollzugsdienst</b>	
15.1	Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährlichen oder gefährdeten Transporten sowie von verkehrs- bzw. betriebsunsicheren Fahrzeugen zu einem geeigneten Abstellort	
15.1.1	Für die Planung und Vorbereitung der Maßnahmen anlässlich des für den Transport erforderlichen Polizeieinsatzes . . . . .	25 – 250
	Diese Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Transport nicht durchgeführt oder der Antrag innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Termin zurückgenommen wird.	
15.1.2	Auf Straßen je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	29
15.1.3	Auf Wasserstraßen je angefangene halbe Betriebsstunde und je Begleitboot . . . . .	147
15.1.4	Polizeiliche Verkehrsregelungsmaßnahmen, sofern hierfür über die Begleitung hinaus zusätzliche Polizeibeamte eingesetzt werden je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	26
15.2	Ingewahrsamnahme von unter Einwirkung berauschender Mittel stehenden Personen sowie in den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Polizeigesetzes (PolG)	
15.2.1	Transport mit Polizeifahrzeug je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	26
15.2.2	Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtung je angefangene 24 Stunden . . . . .	45
	In der Gebühr sind die Verpflegungskosten und der allgemeine Aufwand für die Benutzung der Gewahrsamseinrichtung eingeschlossen.	
15.2.3	Bei ärztlicher Untersuchung auf Haftfähigkeit sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
15.2.4	Zusätzliche Aufwendungen durch Aufnahme in einer Zentralen Ausnüchterungseinheit je angefangene 24 Stunden (pflegebedingte Mehrkosten). . . . .	45
15.3	Transport von Personen, Tieren und Sachen sowie Suchen und/oder Einfangen von Tieren	
15.3.1	Transport von Personen, Tieren und Sachen mit Polizeifahrzeug je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	26
15.3.2	Bei Transport durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
15.3.3	Suchen und/oder Einfangen von Tieren je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	26
15.4	Reinigung von Gebäuden, Fahrzeugen, Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen	
15.4.1	Bei Aufenthalt in Gewahrsamseinrichtung oder Diensträumen oder bei Transport von Personen, Tieren und Sachen sowie bei Suchen und/oder Einfangen von Tieren . . . . .	35 – 750
15.4.2	Bei Reinigung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
15.5	Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Fahrzeuge und anderer Sachen	

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
15.5.1	Grundgebühr . . . . .	20 – 250
	Mit der Grundgebühr sind alle öffentlichen Leistungen abgegolten, die mit der Verwahrung im Zusammenhang stehen (insbesondere Sicherstellung nach § 32 PolG, Beschlagnahme nach § 33 PolG, die Aufforderung, die Sache abzuholen und die Herausgabe der Sache).	
	Zuzüglich Tagesgebühr nach Nummer 15.5.2	
15.5.2	Tagesgebühr	
15.5.2.1	Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
	– je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped) . . . . .	1
	– je Kraftrad . . . . .	2
	– je Pkw und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t, Zugmaschine und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote) entsprechender Größe. . . . .	3
	– je Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t, Anhänger und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote) entsprechender Größe	4,50
15.5.2.2	Verwahrung von Fahrzeugen im geschlossenen Raum	
	– je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped) . . . . .	2
	– je Kraftrad . . . . .	4
	– je Pkw und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t, Zugmaschine und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote) entsprechender Größe . . . . .	8
	– je Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t, Anhänger und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote) entsprechender Größe	16
15.5.2.3	Verwahrung anderer Sachen je nach Größe . . . . .	1 – 16
15.5.3	Bei Verwahrung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	
15.6	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG	
	– je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	48
	– führt ein Dritter die Maßnahme im Auftrag durch, wird zur Abgeltung der eigenen Aufwendungen eine Gebühr erhoben . . . . .	10 Prozent des Betrags, der an den Beauftragten zu zahlen ist, jedoch mindestens 48 Euro höchstens 2500 Euro
15.7	Bergung von Wasserfahrzeugen aus vom Bootsführer leichtfertig herbeigeführter Seenot je angefangene halbe Betriebsstunde und je Boot . . . . .	145
15.8	Missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen, insbesondere missbräuchliche Alarmierung oder Vortäuschung einer Gefahrenlage je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	51
15.9	Einsatz von Polizeikräften auf Grund einer Alarmierung durch eine Alarm- und Brandmeldeanlage, es sei denn, es sind, abgesehen von der Alarmgebung der Anlage, Anhaltspunkte für eine begründete Alarmauslösung vorhanden, je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	26
15.10	Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dies der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	51

Nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
15.11	Zusätzliche Aufwendung für den Einsatz eines Polizeidiensthundes je angefangene halbe Stunde . . . . .	6
15.12	Zusätzliche Aufwendungen für den Einsatz eines Polizeihubschraubers je Viertelstunde . . . . .	250
15.13	Einsatz von Polizeikräften bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	51
15.14	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen und Beantwortung von schriftlichen Auskunftersuchen . . . . .	12 – 70
15.15	Maßnahmen, die nicht den Nummern 15.1 bis 15.14 unterfallen, je angefangene Stunde und je eingesetztem Beamten . . . . .	48
16	<b>Spielbanken</b> Spielbankerlaubnis (§ 1 Absatz 1 des Spielbankengesetzes) . . . . .	20 000 – 100 000
17	<b>Stiftung</b>	
17.1	Anerkennung einer Stiftung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit an eine Stiftung . . . . .	50 – 5000
17.2	Genehmigung einer Satzungsänderung, einer Änderung des Stiftungszwecks oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung . . . . .	25 – 260
17.3	Fertigung von Auszügen aus dem Stiftungsverzeichnis . . . . .	15
17.4	Ausstellung einer Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung einer Stiftung . . . . .	20
	Anmerkung: Bei Stiftungen, die ausschließlich kommunalen, kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für die Fertigung von Auszügen aus dem Stiftungsverzeichnis und die Ausstellung einer Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung einer Stiftung. Die Pflicht dieser Stiftungen, die Kosten der Bekanntmachung nach § 16 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg zu tragen, bleibt hiervon unberührt.	
18	<b>Waffenrecht</b>	
18.1	Abnahme der Waffensachkundeprüfung (§ 7 Absatz 1 des Waffengesetzes) Eine Gebühr wird auch bei Rücktritt von der Prüfung erhoben. . . . .	30 – 300
18.2	Erstmalige Bestellung von Sachverständigen für Schießstätten . . . . .	50 – 150
18.3	Verlängerung der Bestellung von Sachverständigen . . . . .	25 – 75
19	<b>Geldwäschegesetz (GwG)</b>	
19.1	Maßnahmen und Anordnungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen (§ 16 Absatz 1 Satz 2 GwG) . . . . .	100 – 10 000
19.2	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte (§ 9 Absatz 3 Satz 2 GwG)	100 – 10 000
19.3	Anordnungen und Bestimmungen im Einzelfall, um Sicherungsmaßnahmen zu schaffen (§ 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 GwG) . . . . .	50 – 3000

**Verordnung  
des Ministeriums für Finanzen und  
Wirtschaft über die Gewährung von  
Unterhaltsbeihilfen an Lehramtsanwärter  
und Studienreferendare  
in öffentlich-rechtlichen  
Ausbildungsverhältnissen**

Vom 13. Juli 2011

Auf Grund von § 88 Satz 6 und 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

*Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen*

(1) Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Anwärtergrundbetrags, den vergleichbare Lehramtsanwärter oder Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten.

(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden folgende Leistungen in entsprechender Anwendung der für vergleichbare Lehramtsanwärter oder Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf geltenden Regelungen gewährt:

1. Anwärtersonderzuschläge,
2. Unterrichtsvergütung,
3. Einmalzahlungen.

§ 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.

§ 2

*Zahlungsweise*

Die Unterhaltsbeihilfe, die Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und die Leistungen nach § 88 Satz 3 LBesGBW werden am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juli 2011

DR. SCHMID

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
für die Studiengänge im Vergabeverfahren  
der Universitäten im Wintersemester  
2011/2012 und im Sommersemester 2012  
(Zulassungszahlenverordnung Universitäten  
2011/2012 – ZZVO Universitäten 2011/2012)**

Vom 18. Juli 2011

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studiengänge  
im Vergabeverfahren der Universitäten

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und  
die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2011/2012 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2012 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgren-

zen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

## § 4

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2009/2010 vom 16. Juli 2009 (GBl. S. 341) außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Juli 2011

BAUER

Anlage 1  
(zu §§ 1 bis 3)

### Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
<b>Freiburg</b>				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF	20	20	0
	MA	20	20	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Betriebswirtschaftslehre – Public and Non-Profit Management	BA, HF	50	50	0
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	10	10	0
Biologie	BA	170	170	0
	MA	100	100	0
	LA	65	65	0
Deutsch	LA, HF	103	103	0
	LA, BF	35	35	0
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	BA, HF	100	100	0
Englisch	LA, HF	110	80	30
Erziehungswissenschaft	LA, HF	30	30	0
Ethnologie	BA, HF	34	34	0
	BA, NF	20	20	0
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0
Geografie	LA	39	39	0
	BA, HF	25	25	0
	BA, NF	8	8	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Geowissenschaften	BA	90	90	0
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft	BA, NF	20	20	0
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	MA	50	50	0
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	MA	25	25	0
Kunstgeschichte	BA, HF	55	55	0
	BA, NF	30	30	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	45	45	0
Molekulare Medizin	BA	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Pflegewissenschaft	BA, HF	30	30	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA	40	40	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	36	36	0
Politikwissenschaft	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	30	30	0
Psychologie	BA, HF	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	381	381	0
Regio Chimica	BA (1-Fach)	15	15	0
Social Sciences	MA	32	0	32
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	LA	50	50	0
	BA, HF	45	45	0
Sporttherapie	BA, NF	25	25	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	95	95	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	110	110	0
<b>Heidelberg</b>				
American Studies	BA (100%)	25	25	0
Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	MA	20	20	0
Biologie	LA, HF	45	45	0
Biowissenschaften	BA (100%)	151	151	0
Deutsch	LA, HF	201	134	67
Economics	MA	47	47	0
Economics (Politische Ökonomik)	BA (100%)	222	222	0
Ethnologie	BA (75%)	89	62	27
	BA (50%)	48	34	14
	BA (25%)	40	28	12
Geografie	BA (100%)	75	75	0
	BA (50%)	11	11	0
	LA, HF	63	63	0
	LA, BF	8	8	0
	MA	35	35	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Geschichte	LA, HF	142	95	47
	BA (75 %)	55	37	18
	BA (50 %)	30	20	10
	BA (25 %)	9	6	3
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	7	7	0
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	BA	25	25	0
Konferenzdolmetschen Englisch	MA	24	24	0
Molecular Biosciences	MA	109	109	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
	MA	30	28	2
Öffentliches Recht	BA (25 %)	50	33	17
Philosophie	BA (75 %)	35	35	0
	BA (50 %)	39	39	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	32	32	0
Politikwissenschaft	BA (75 %)	76	76	0
	BA (50 %)	21	21	0
	BA (25 %)	33	33	0
	MA	32	32	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	41	41	0
Psychologie	BA (100 %)	90	90	0
	BA (25 %)	60	60	0
	LA, BF	8	8	0
Psychologie – Schwerpunkt Developmental and Clinical Psychology	MA	50	50	0
Psychologie – Schwerpunkt Organisational Behaviour and Adaptive Cognition	MA	20	20	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	488	325	163
Soziologie	BA (100 %)	80	80	0
	MA	30	30	0
Sport	LA, HF	61	61	0
	LA, BF	9	9	0
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	MA	17	17	0
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	BA (75 %)	29	29	0
	BA (25 %)	4	4	0
Übersetzungswissenschaft	BA (100 %)	110	110	0
	Englisch	MA	22	0
	Englisch	MA	23	0
	Französisch	MA	20	0
	Italienisch	MA	20	0
	Russisch	MA	20	0
	Spanisch	MA	20	0
	MA	20	20	0
<b>Hohenheim</b>				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
	MA	60	60 <sup>1</sup>	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Biologie	BA	94	94	0
	MA	60	60	0
	LA	22	22	0
Crop Sciences	MA	40	40	0
Economics	MA	45	45	0
Empirische Kommunikationswissenschaft	MA	30	30	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Enzym-Biotechnologie	MA	16	16 <sup>1</sup>	0
Erdsystemwissenschaft	MA	20	20	0
Ernährungsmanagement und Diätetik	BA	45	45	0
Ernährungsmedizin	MA	24	24	0
Ernährungswissenschaft	BA	65	65	0
International Business and Economics	MA	40	40	0
Kommunikationsmanagement	MA	30	30	0
Kommunikationswissenschaft	BA	103	103	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	125	125	0
Lebensmittelwissenschaft und -technologie	MA	32	32 <sup>1</sup>	0
Management Master	MA	207	207	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	20	20	0
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	MA	50	50 <sup>1</sup>	0
Organic Agriculture and Food Systems	MA	40	40	0
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	MA	10	0	10
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	660	660	0
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	BA	152	152	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
<b>Karlsruhe (KIT)</b>				
Altbauinstandsetzung	MA	20	20	0
Architektur	BA	156	156	0
	MA	75	38	37
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	LA, HF	10	10	0
	BA	120	120	0
	MA	19	9	10
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	9	5	4
Deutsch	LA, HF	75	75	0
Elektro- und Informationstechnik	BA	381	381	0
	MA	268	135	133
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	MA	50	50	0
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	50	50	0
	MA	22	12	10

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Germanistik	MA	30	30	0
Informatik	MA	260	130	130
Informationswirtschaft	MA	144	72	72
Kunstgeschichte	MA	22	11	11
Lebensmittelchemie	BA	50	50	0
	MA	35	35	0
Maschinenbau	BA	640	640	0
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	BA	70	70	0
Mathematik	BA	204	204	0
	MA	5	2	3
Optics and Photonics	MA	36	36	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	20	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	50	50	0
	MA	30	30	0
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	29	15	14
Technomathematik	MA	3	2	1
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	555	555	0
	MA	317	159	158
Wirtschaftsmathematik	MA	34	17	17
<b>Konstanz</b>				
Biological Sciences	BA	175	175	0
	MA	70	60	10
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA, HF	45	45	0
Deutsch	LA, HF	78	78	0
Economics	MA	50	50	0
Englisch	LA, HF	84	84	0
European Master in Government	MA	10	10	0
Französisch	LA, HF	39	39	0
Geschichte	LA, HF	90	90	0
International Studies in Sport Sciences	MA	20	0	20
Kulturelle Grundlagen Europas	MA	20	20	0
Life Science	BA	50	50	0
	MA	30	30	0
Literatur – Kunst – Medien	BA, HF	94	94	0
	MA	20	10	10
Molekulare Materialwissenschaft	BA	25	25	0
Osteuropa Studien	MA	15	10	5
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	200	200	0
	MA	40	40	0
Politikwissenschaft	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	20	20	0
Psychologie	BA	112	112	0
	MA	28	23	5
Public Administration and European Government	MA	6	6	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	455	330	125
Soziologie	BA, HF	122	122	0
	BA, NF	20	20	0
Spanisch	LA, HF	39	39	0
Spanische Studien	BA	26	26	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	45	45	0
	MA	5	5	0
Sprachwissenschaft	BA, HF	50	50	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Wirtschaftspädagogik	MA	50	50	0
Wirtschaftswissenschaften	BA, HF	341	341	0
<b>Mannheim<sup>2</sup></b>				
Anglistik	LA	70	70	0
	BA	40	40	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	65	65	0
	MA	15	13	2
Betriebswirtschaftslehre	BA	418	418	0
	MA	300	300	0
Germanistik	LA	70	70	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	37	37	0
	MA	10	8	2
Geschichte	LA	40	40	0
	MA	25	15	10
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
	MA	10	8	2
Intercultural German Studies	MA	10	10	0
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	MA	25	25	0 <sup>3</sup>
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	110	110	0
	MA	15	15	0 <sup>3</sup>
Philosophie	LA	30	30	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	20	20	0
	MA	5	3	2
Politikwissenschaft	BA	156	156	0
	MA	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA	20	20	0
Psychologie	BA	110	110	0
Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie	MA	25	25	0
Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie	MA	25	25	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	75	75	0
	MA	15	13	2
Soziologie	BA	113	113	0
	MA	15	15	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist	BA	274	274	0
	MA	20	20	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
	MA	20	20	0
	Promotions- studiengang	15	15	0
Wirtschaftsinformatik	MA	100	100	0 <sup>3</sup>
Wirtschaftsmathematik	BA	105	105	0
	MA	40	30	10
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
	MA	100	100	0 <sup>3</sup>
<b>Stuttgart</b>				
Architektur	BA	208	208	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	12	12	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch	LA, HF	60	60	0
Empirische Politik- und Sozialforschung	MA	16	16	0
Empirische Politik- und Sozialforschung (deutsch – französisch)	MA	10	10	0
Englisch	LA, HF	90	90	0
Erneuerbare Energien	BA	150	150	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	190	190	0
Germanistik (Literaturwissenschaft)	BA, HF	60	60	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Integrated Urbanism and Sustainable Design	MA	30	30	0
Italienisch	LA, HF	20	20	0
Kunstgeschichte	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	20	20	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	35	35	0
Linguistik	BA (1-Fach)	30	30	0
	BA, HF	20	20	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	355	355	0
Maschinenbau	BA	370	370	0
Mathematik	LA, HF	100	100	0
	LA, BF	14	14	0
Mechatronik	BA	60	60	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) <sup>4</sup>	BA	50	50	0
Nachhaltige Elektrische Energieversorgung	MA	30	30	0
Pädagogik	LA, HF	0	0	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	50	50	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA, NF	18	18	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	40	40	0
Simulation Technology	BA	30	30	0
Sozialwissenschaften	BA	122	122	0
Sozialwissenschaften (deutsch – französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	18	18	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl			
		Studien- jahr  2011/2012	davon		
			Winter- semester	Sommer- semester	
1	2	3	4	5	
Sport/Sportwissenschaft	BA	70	70	0	
	BA, NF	7	7	0	
	LA, HF	46	46	0	
	LA, BF	5	5	0	
	Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	20	20	0
	Technische Biologie	BA	60	60	0
	Technische Kybernetik	BA	106	106	0
	Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA	175	175	0
		MA	70	35	35
	Technologiemanagement	BA	170	170	0
	Volkswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0	
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0	
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0	
<b>Tübingen</b>					
Accounting and Finance	MA	25	25	0	
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0	
	BA, NF	50	50	0	
	MA	25	13	12	
American Studies	MA	20	20	0 <sup>5</sup>	
Applied Environmental Geoscience	MA	25	25	0	
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0	
Biochemie	BA	70	70	0	
Biologie	BA	178	178	0	
	MA	90	70	20	
	LA, HF	50	50	0	
	LA Erw., HF	5	5	0	
	LA, BF	5	5	0	
Deutsch	LA, HF	300	300	0 <sup>5</sup>	
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	BA	25	25	0 <sup>5</sup>	
Economics and Business Administration	BA	130	130	0	
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	53	36	17	
	BA, NF	36	24	12	
	MA	15	8	7	
Englisch	LA, HF	300	300	0 <sup>5</sup>	
English Linguistics	MA	20	20	0 <sup>5</sup>	
English Literatures and Cultures	MA	20	20	0 <sup>5</sup>	
European Economics	MA	5	5	0	
European Management	MA	15	15	0	
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0	
General Management	MA	25	25	0	
Geografie	BA, HF	80	80	0	
	BA, NF	9	9	0	
	LA, HF	45	45	0	
	LA Erw., HF	6	6	0	
	LA, BF	6	6	0	

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Geoökologie	BA	20	20	0
Humangeografie	MA	20	20	0
Interdisciplinary American Studies	BA, HF	35	35	0 <sup>5</sup>
International Business Administration	BA	90	90	0
International Economics	BA	90	90	0
International Economics and American/East Asian/ European/Middle Eastern Studies	MA	25	25	0
International Economics and Finance	MA	25	25	0
Islamische Theologie	BA, HF	40	40	0 <sup>5</sup>
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	60	60	0
Legum Magister (LL.M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Medieninformatik	BA, HF	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	25	25	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) <sup>4</sup>	BA	50	50	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
Neuronale Informationsverarbeitung	MA	15	15	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	170	170	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	3	3	0
	LA Erw., HF	12	12	0
	LA, BF	10	10	0
Pädagogik Vollzeitstudiengang	MA	40	40	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	BA	10	10	0
	MA	20	20	0
Physische Geografie	MA	20	20	0
Politikwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	40	40	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	42	42	0
Psychologie	BA, HF	99	99	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	540	370	170
Sozialpädagogik/Pädagogik	LA, HF	30	30	0
Soziologie	BA, HF	118	118	0
	BA, NF	56	56	0
	MA	20	20	0
Spanisch	LA, HF	110	110	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	54	54	0
	LA Erw., HF	8	8	0
	LA, BF	5	5	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	36	36	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	38	38	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	20	20	0

Universität  Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr  2011/2012	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
<b>Ulm</b>				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	38	30	8
Biologie	BA	92	92	0
	MA	37	30	7
	LA	39	39	0
Computational Science and Engineering <sup>6</sup>	BA	45	45	0
Molekulare Medizin	BA	52	52	0
	MA	25	20	5
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	10	5	5
Psychologie	BA	150	150	0
	MA	15	15	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	233	233	0
	MA	69	39	30

<sup>1</sup> Zulassung nur zum Wintersemester; freigebliebene Studienplätze sollen im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

<sup>2</sup> Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

<sup>3</sup> Soweit Studienanfängerplätze im Herbstsemester nicht besetzt wurden, erfolgt die Vergabe im Frühjahrssemester.

<sup>4</sup> Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 100 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 50) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

<sup>5</sup> Soweit Studienanfängerplätze im Wintersemester nicht besetzt wurden, kann die Vergabe im Sommersemester erfolgen.

<sup>6</sup> CSE BA: Gemeinsamer Studiengang der Universität Ulm und der Hochschule Ulm mit 45 Studienanfängerplätzen (Universität Ulm 25, Hochschule Ulm 20) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

\* Abkürzungen:

LA = Lehramt

LA Erw. = Lehramt Erweiterungsfach

BA = Bachelor, Bakkalaureus

MA = Master

HF = Hauptfach

NF = Nebenfach

BF = Beifach

BA (100%) = Bachelor Hauptfach (100%)

BA (75%) = Bachelor Hauptfach (75%)

BA (50%) = Bachelor Hauptfach (50%)

BA (25%) = Bachelor Begleitfach (25%)

BA (1-Fach) = Ein-Fach-Bachelor

**Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester**

– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarbiologie	Hohenheim
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	Hohenheim
Altbauinstandsetzung	Karlsruhe
Anglistik	Mannheim
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Architektur	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 156 festgesetzt) Stuttgart (Bachelor und Diplom)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Biochemie	Tübingen Ulm
Bioingenieurwesen	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (Bachelor; Lehramt nur bis 4. Fachsemester) Heidelberg Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (Bachelor; im Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Biowissenschaften	Heidelberg
Chemische Biologie	Karlsruhe
Crop Sciences	Hohenheim
Deutsch	Karlsruhe Konstanz
Economics	Hohenheim
Economics and Business Administration	Tübingen
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 249 festgesetzt)
Empirische Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Englisch	Konstanz
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Enzym-Biotechnologie	Hohenheim
Erdsystemwissenschaft	Hohenheim
Ernährungsmedizin	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	Karlsruhe
Französisch	Konstanz
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen

Studiengang	Universität
1	2
General Management	Tübingen
Geografie	Karlsruhe
Geoökologie	Karlsruhe
	Tübingen
Germanistik	Karlsruhe
	Mannheim
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Geschichte	Mannheim
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Intercultural German Studies	Mannheim
International Business Administration	Tübingen
International Business and Economics	Hohenheim
International Economics	Tübingen
International Economics and American/East Asian/ European/Middle Eastern Studies	Tübingen
International Economics and Finance	Tübingen
Islamische Theologie	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Freiburg (nur 2. Fachsemester)
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Freiburg (nur 2. Fachsemester)
Kognitionswissenschaft	Tübingen
Kommunikationsmanagement	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	Mannheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe
	Stuttgart/Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 25, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt; in Hohenheim werden die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester auf 25 festgesetzt)
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Hohenheim
Lebensmittelwissenschaft und -technologie	Hohenheim
Life Science	Konstanz (nur Bachelor)
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz (nur Bachelor)
Management Master	Hohenheim
Medieninformatik	Tübingen
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim (nur Bachelor; die Auffüllgrenzen für das 2. und 3. Fachsemester werden zusammen auf 80 und für das 4. und 5. Fachsemester zusammen auf 50 festgesetzt)
Medienwissenschaft	Tübingen
Medizintechnik	Stuttgart
	Tübingen
Molecular Biosciences	Heidelberg
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg
Molekulare Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Molekulare Medizin	Freiburg
	Tübingen
	Ulm
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	Hohenheim

Studiengang	Universität
1	2
Optics and Photonics Organic Agriculture and Food Systems Pädagogik	Karlsruhe Hohenheim Karlsruhe
Pharmazeutische Biotechnologie	Stuttgart (Lehramt: die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt) Tübingen (Bachelor und Master; Lehramt bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Philosophie	Ulm (die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Mannheim
Politikwissenschaft	Konstanz (nur Bachelor)
	Konstanz
	Mannheim (nur Bachelor; die Auffüllgrenzen für das 2. und 3. Fachsemester werden zusammen auf 144 und für das 4. und 5. Fachsemester zusammen auf 124 festgesetzt)
	Tübingen
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	Konstanz
	Mannheim (die Auffüllgrenzen für das 2. und 3. Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
	Tübingen
Psychologie	Freiburg (Hauptfach nur 2. bis 5. Fachsemester)
	Heidelberg (Bachelor und Master)
	Konstanz (nur Bachelor)
	Mannheim (die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 93 festgesetzt)
	Tübingen
	Ulm (Bachelor: die Auffüllgrenzen für das 3. und 4. Fachsemester werden auf 100, für die höheren Fachsemester auf 50 festgesetzt)
Rechtswissenschaft	Heidelberg
	Mannheim (Staatsexamen: die Auffüllgrenzen für das 2. bis 5. sowie das 10. und die höheren Fachsemester werden auf 0, für das 6. und 7. Fachsemester zusammen auf 84 und für das 8. und 9. Fachsemester zusammen auf 214 festgesetzt)
	Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Sozialpädagogik/Pädagogik	Tübingen
Soziologie	Konstanz
	Mannheim
Spanisch	Konstanz
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (nur Lehramt bis zur Zwischenprüfung)
	Karlsruhe
	Konstanz (nur Bachelor und Lehramt)
	Tübingen
Sportwissenschaft: Sportmanagement	Tübingen
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	Tübingen
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	Tübingen
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	Heidelberg
Sprache und Kommunikation	Mannheim



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

5. dem Amtsgericht Emmendingen  
für die Bezirke der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Staufen im Breisgau, Titisee-Neustadt und Waldkirch;
  6. dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
für die Bezirke der Amtsgerichte Donaueschingen, Konstanz, Radolfzell, Singen, Stockach, Überlingen, Villingen-Schwenningen, Bad Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim und Waldshut-Tiengen;
  7. dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd  
für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Bad Mergentheim, Crailsheim, Ellwangen, Heidenheim an der Brenz, Langenburg, Neresheim und Schwäbisch Gmünd;
  8. dem Amtsgericht Heilbronn  
für die Bezirke der Amtsgerichte Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Künzelsau, Marbach am Neckar, Öhringen, Schwäbisch Hall und Vaihingen an der Enz;
  9. dem Amtsgericht Waiblingen  
für die Bezirke der Amtsgerichte Backnang, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Bad Cannstatt und Waiblingen;
  10. dem Amtsgericht Böblingen  
für die Bezirke der Amtsgerichte Böblingen, Esslingen, Nürtingen, Kirchheim unter Teck, Stuttgart, Bad Urach, Calw, Münsingen, Nagold, Reutlingen, Rottenburg am Neckar und Tübingen;
  11. dem Amtsgericht Sigmaringen  
für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Balingen, Hechingen, Sigmaringen, Freudenstadt, Horb am Neckar, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Spaichingen und Tuttlingen;
  12. dem Amtsgericht Ulm  
für die Bezirke der Amtsgerichte Ehingen/Donau, Geislingen an der Steige, Göppingen und Ulm;
  13. dem Amtsgericht Ravensburg  
für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedlingen, Tettngang und Wangen im Allgäu.
- (2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zum 1. Januar 2018, soweit das Justizministerium durch jeweils besondere Rechtsverordnung keine abweichende Regelung trifft.«

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 21. Juli 2011

STICKELBERGER